

wüßten, in welcher Reihe sie zur Vernehmung kämen; dadurch ist das gewonnen, daß der Richter es nicht mehr in seiner Hand hat, ob er noch vielleicht zwei bis drei Stunden warten will, sondern wenn die bis dahin an die Reihe kommenden Sachen abgethan sind, und es tritt nicht gleich ein ander Geschäft ein, so muß er zu der Sache verschreiten, welche die Reihe trifft. Hier kann nun keine Klage über richterliche Willkühr erfolgen. Dieser Vorschlag scheint auch Ihrer Deputation ein sehr zweckmäßiger zu sein, und es hat derselbe auch in der zweiten Kammer Anklang gefunden. Man ist nun dem Vorschlage der dortigen Deputation beigetreten, und in der Vereinigungsdeputation haben wir erklärt, daß, wenn der Vorschlag dort angenommen würde, wir auch unserer Kammer denselben empfehlen wollten. Ich erlaube mir, mich darüber nur mit ein paar Worten auszusprechen. Unserm bisherigen Beschlusse gemäß, sollte die Versäumniß gleich eintreten, wenn die Stunde abgelaufen wäre, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt. Nach der nunmehrigen Vereinigung, soll die Versäumniß erst dann eintreten, wenn die Parteien nach dem Aufrufe sich nicht melden; dieser Aufruf kann aber nicht eher erfolgen, als bis die nächste Stunde nach der zur Vorladung bestimmten abgelaufen ist; ob der Aufruf sogleich erfolgt, hängt von dem Umstande ab, ob die Partei sogleich an der Reihe ist. Jedenfalls ist aber der richterlichen Willkühr durch den Vorschlag vorgebeugt und nach dem Protokoll ist der Vorschlag so gefaßt: „die hohe Staatsregierung möge durch Verordnung die Einrichtung treffen, daß die Reihenfolge, in welcher die Parteien vorgelassen werden sollen, durch Anschlag bei den Gerichtsstellen bekannt gemacht wird.“ Es wird nun noch zur Vollständigkeit der Sache dienen, daß ich die Fassung vorlege, welche die jenseitige Deputation ihrem Vorschlage, der nun zum Beschlusse der zweiten Kammer geworden ist, gegeben hat. Es besteht dieselbe aus 5 §§., welche so lauten: §. 1. „Die Versäumniß am Termine tritt ein, sobald die Partei bei der Aufforderung zur Verhandlung der Sache (§. 2) sich nicht meldet.“ §. 2. „Die Aufforderung der bestellten, und noch nicht zur Verhandlung der Sache vorgelassenen Parteien darf nicht früher, als nach Ablauf derjenigen Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt, geschehen.“ §. 3. „Die Parteien, welche sich bei dieser Aufforderung nicht melden, werden als ausgeblieben betrachtet. Darüber ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, wobei es lediglich darauf ankommt, daß diejenigen benannt werden, welche sich bei der Aufforderung zur Verhandlung der Sache nicht gemeldet haben.“ §. 4. „Will eine Partei dem Gegner, welcher sich versäumt, die Folgen des Ungehorsams erlassen, so bedarf es diesfalls nur der mündlichen Erklärung gegen den Richter, und hängt es von diesem ab, ob er zur Vermeidung der Anberaumung eines anderweiten Termines die Verhandlung sofort vornehmen oder die Parteien zu einem andern Termine bestellen will.“ In den andern Punkten trifft meistens auch diese Fassung mit der zusammen, welche im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist; wie gesagt, die Deputation findet kein Bedenken, den Beschluß der zweiten Kam-

mer auch ihrer Kammer anzurathen, sondern hält es auch aus doppeltem Grunde sogar für rathsam; erstens weil nicht allein dann gar keine Differenz mehr bestehen kann, und dann, weil, wenn wir diesem Beschlusse beitreten, in der Hauptsache das erreicht wird, was wir durch unsern frühern Beschluß erreichen wollten: daß nämlich die Versäumniß nicht mit 12 und resp. 5 Uhr, sondern erst in der Stunde eintreten kann, welche auf die zur Vorladung bestimmte folgt, wobei aber die Versäumniß nicht nothwendig eintreten muß, und das ist auch ein Grund, weshalb man die Contumaz angewendet hat, und drittens, daß die richterliche Willkühr abgewendet, und derselben durch den Vorschlag des Herr Justizministers begegnet wird.

Staatsminister v. Kö n n e r i g: Es wird die Kammer aus dieser Fassung entnehmen, daß durch den, von dem Ministerium gethanen Vorschlag die früheren Bedenken gegen den Vorschlag dieser Kammer beseitigt sind, und dabei doch der Zweck, den die erste Kammer durch ihren Vorschlag erreichen wollte, erfüllt wird, nämlich dem Richter die Geschäftsführung zu erleichtern, und eine gewisse Ordnung herbeizuführen, zugleich aber einer Willkühr der Richter vorzubeugen. Es würde sich die Sache praktisch so gestalten: der Richter bemerkt in einem Anschlag, in welcher Reihenfolge die Parteien vorgeladen sind: Um 8 Uhr sind bestellt Nr. 1, 2, 3, 4; um 9 Uhr, Nr. 5, 6, 7, u. s. w. Nun nimmt der Richter Nr. 1 vor, nachdem geht derselbe auf Nr. 2 über; ist diese Partei nicht da, und es hat immitteltst 9 Uhr geschlagen, so tritt die Contumaz ein, und er nimmt nun Nr. 3 vor; war aber die Stunde noch nicht abgelaufen, so nimmt er Nr. 3 vor, und geht alsdann auf Nr. 2 zurück.

Präsident v. G e r s d o r f: Wenn Niemand mehr das Wort nimmt, so frage ich die Kammer: ob dieselbe nach der Ansicht der Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten will? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. G e r s d o r f: Ich würde nun den Herrn Secretair Ritterstädt ersuchen, uns einen Vortrag der dritten Deputation mitzutheilen.

Prinz J o h a n n: Ich habe auch noch etwas zu bemerken: Es wird diesen Nachmittag um 5 Uhr die Vereinigungsdeputation über die Armenordnung zusammen kommen, und ich hoffe, daß dieselbe in Zeit von 1½ Stunde ihre Sitzung beendigt haben wird, und wir würden sonach zu Abend oder morgen Vormittag bereit sein, den Vortrag über die Armenordnung halten zu können.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich hatte mir vorgenommen, am Schlusse der Sitzung eine Frage an die Kammer zu richten, ob und wenn wir hoffen dürften, daß dieser Gegenstand vortragen würde. Ich müßte eigentlich zum raschen Betrieb dieses Geschäfts wünschen, daß der Gegenstand noch heute vorgenommen werden könnte, weil, wenn es morgen geschieht, nicht mehr abzusehen ist, wie wir mit den Geschäften durchkommen.